

17.02.2022

Abänderungsantrag

des Abgeordneten Dr. Michalitsch

zum Antrag betreffend NÖ Wahlrechtsänderungsgesetz 2022, Ltg.-1918/A-1/138-2022

Mit dem gegenständlichen Abänderungsantrag soll in der LGO 2001 klargestellt werden, dass bei der Ergebnisermittlung von Verhältniswahlen im NÖ Landtag, sofern nichts anderes bestimmt ist, das d'Hondtsche Wahlverfahren (§ 97 Abs. 3 bis 7 LWO) angewendet wird. Aufgrund dieser Klarstellung in der LGO 2001 ist eine Änderung des Art. 35 NÖ Landesverfassung 1979 nicht erforderlich. Überdies soll für den Bereich der Ehrenzeichen für vieljährige verdienstvolle Tätigkeit auf dem Gebiete des Feuerwehr- und Rettungswesens der Wohnsitz des Auszuzeichnenden ausschlaggebend sein und nicht ausschließlich der Hauptwohnsitz.

Der dem Antrag angeschlossene Gesetzesentwurf wird wie folgt abgeändert:

1. Im Titel wird die Wortfolge „und das NÖ Umweltschutzgesetz“ durch die Wortfolge „, das NÖ Umweltschutzgesetz und die Geschäftsordnung – LGO 2001“ ersetzt.

2. Im Inhaltsverzeichnis wird folgender Eintrag angefügt:
„Artikel 15 Änderung der Geschäftsordnung – LGO 2001“

3. Im Artikel 1 entfällt die Änderungsanordnung Z 3.

4. Im Artikel 1 erhält die Änderungsanordnung Z 4 die Bezeichnung Z 3. Die Z 3 (neu) lautet:

„3. Im Artikel 62 wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) Artikel 3 Abs. 1 und Artikel 8 Abs. 4 in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. XX/XXXX treten am 1. Juni 2022 in Kraft.“

5. Im Artikel 8 lautet die Änderungsanordnung Z 1:

„§ 5 erster Satz lautet:

„Anregungen auf Verleihung des Ehrenzeichens sind von Gemeinden, Gemeindeverbänden oder von im § 3 Abs. 1 bezeichneten Organisationen im Wege der nach dem Wohnsitz des Auszuzeichnenden zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde einzubringen.“

6. Im Gesetzesentwurf wird folgender Artikel 15 angefügt:

„Artikel 15

Änderung der Geschäftsordnung – LGO 2001

Die Geschäftsordnung – LGO 2001, LGBl. 0010, wird wie folgt geändert:

1. § 67 Abs. 6 lautet:

„(6) Bei Ausmittlung der Ergebnisse von Verhältniswahlen findet, sofern nichts anderes bestimmt ist, die LWO, LGBl. 0300, insbesondere das Verfahren nach § 97 Abs. 3 bis 7 LWO, sinngemäß Anwendung.“

2. Im § 73a wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) § 67 Abs. 6 in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. XX/XXXX tritt am 1. Juni 2022 in Kraft.“